



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 270

5. Juni 2024

2154-I

## **Richtlinien des Freistaates Bayern zur Beteiligung an den Ausgaben der Einsatzbewältigung anlässlich des Unwetterereignisses am 26. und 27. August 2023 im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

**vom 31. Mai 2024, Az. D4-2258-4-14**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern unterstützt den vom Unwetterereignis am 26. und 27. August 2023 schwer betroffenen Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen sowie die kreisangehörigen Gemeinden bei der Einsatzbewältigung und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen im Sinne des Art. 53 BayHO. <sup>2</sup>Die Billigkeitsleistungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

### **1. Zweck der Leistung**

<sup>1</sup>Leistungen nach diesen Richtlinien werden zur Milderung der Auswirkungen des Unwetterereignisses am 26. und 27. August 2023 gewährt. <sup>2</sup>Mit dieser Finanzhilfe beteiligt sich der Freistaat an den entstandenen Ausgaben der Einsatzbewältigung bei den im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom Unwetter betroffenen Kommunen, insbesondere Benediktbeuern, Bichl und Kochel a.See. <sup>3</sup>Die Gewährung staatlicher Finanzhilfe ist gegenüber anderen Förder- und Hilfsprogrammen nachrangig. <sup>4</sup>Leistungen nach diesen Richtlinien werden nicht für Ausgaben gewährt, die durch durchsetzbare Ansprüche gegenüber Dritten ausgeglichen werden können.

### **2. Gegenstand der Leistung**

Leistungen nach diesen Richtlinien werden für nachgewiesene und ausscheidbare (herausrechenbare, abgrenzbare) Ausgaben gewährt, die durch Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr anlässlich des Unwetterereignisses am 26. und 27. August 2023 im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen entstanden sind (Einsatzkosten) und ohne das Unwetterereignis nicht entstanden wären.

### **3. Leistungsempfänger**

Leistungsempfänger können sein,

- der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen,
- die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises und
- Gemeinden, deren Feuerwehren gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) überörtliche Hilfe geleistet haben.

### **4. Voraussetzungen**

Billigkeitsleistungen werden nur für Ausgaben gewährt, die

- in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Unwetterereignis am 26. und 27. August 2023 stehen,

- notwendig waren, um eine drohende Gefahr abzuwenden oder hohe Sachschäden zu vermeiden und
- angemessen und wirtschaftlich vertretbar sind.

## **5. Art und Umfang der Leistung**

### **5.1 Ausgleichsfähige Ausgaben**

Ausgleichsfähig sind Ausgaben für die nachstehenden Maßnahmen, die im Zeitraum vom 26. August 2023 bis zum Ablauf des 30. August 2023 entstanden sind beziehungsweise veranlasst wurden.

#### **5.1.1 Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr**

<sup>1</sup>Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr sind Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Mensch und Tier sowie dem Schutz von Sachwerten dienen, die durch das Unwetterereignis gefährdet oder geschädigt wurden, zum Beispiel das behelfsmäßige Abdichten von beschädigten Gebäuden. <sup>2</sup>Hierunter fallen insbesondere auch Maßnahmen der Einsatzführung sowie der Verpflegung von Einsatzkräften.

#### **5.1.2 Einsatzkosten**

<sup>1</sup>Zu den Einsatzkosten zählen zusätzlich anfallende Personal- und Sachausgaben der gemeindlichen Feuerwehren und sonstigen gemeindlichen Einrichtungen, wie insbesondere

- fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigung (für Einsätze zur unmittelbaren Gefahrenabwehr),
- Reisekosten,
- Einsatzentschädigungen (nach gemeindlichen Satzungen),
- Personalkosten (geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden),
- Kraftstoffkosten,
- Verpflegungsaufwand für Einsatzkräfte und Helfer,
- Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten für im Rahmen des Unwettereinsatzes beschädigte oder verloren gegangene Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und Dienstkleidung).

<sup>2</sup>Ausgaben für die Inanspruchnahme von Stellen und Unternehmen, wie insbesondere:

- überörtlich tätige Feuerwehren über 15 Kilometer Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebiets hinausgehend (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayFwG),
- Werkfeuerwehren,
- freiwillige Hilfsorganisationen,
- Kräfte und Einrichtungen des Bundes,
- private Unternehmen,
- Privatpersonen.

<sup>3</sup>Ausgaben für sonstige besondere Maßnahmen der Einsatzbewältigung, insbesondere zur Versorgung der betroffenen Bevölkerung (Unterbringung, Betreuung, Verpflegung, medizinische Versorgung und Ähnliches).

### **5.2 Nicht ausgleichsfähige Ausgaben**

<sup>1</sup>Ausgaben für die Beseitigung der durch das Unwetterereignis verursachten Schäden oder für die Folgenbeseitigung sind nicht zuwendungsfähig. <sup>2</sup>Dazu zählen insbesondere Ausgaben für

- die Beseitigung von baulichen Schäden an Straßen, Brücken, Gewässern, Gebäuden und Ähnlichem,

- die Straßensäuberung, Kanalreinigung, Deponiegebühren und Ausgaben für Containergestellung,
- die Entsorgung kontaminierten Materials und Schlamm Entsorgung,
- die Beseitigung von Schäden, die privaten Haushalten und Unternehmen entstanden sind und
- Personal- und Sachaufwendungen allgemeiner Art, die auch ohne das Unwetterereignis entstanden wären.

### 5.3 **Zusammentreffen mit anderen Leistungen**

<sup>1</sup>Die ausgleichsfähigen Ausgaben werden von der Bewilligungsbehörde festgesetzt. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der ausgleichsfähigen Ausgaben sind von den Einsatzkosten (Nr. 5.1.2) geltend gemachte beziehungsweise durchsetzbare Ansprüche der Gemeinden gegenüber Dritten, die sich insbesondere auf Maßnahmen der Gefahrenabwehr anlässlich des Unwetterereignisses am 26. und 27. August 2023 beziehen, in Abzug zu bringen. <sup>3</sup>Bei dieser Finanzhilfe handelt es sich um eine Billigkeitsleistung, der andere Ansprüche zum Beispiel gegenüber Versicherungsgesellschaften, aus gesetzlichen Leistungen oder aus anderen Zuwendungs- oder Hilfeprogrammen des Bundes oder des Freistaates vorgehen. <sup>4</sup>Die Gemeinden haben insbesondere vorrangige Ansprüche auf Aufwenderstattung gemäß Art. 28 BayFwG zu nutzen, soweit dies nicht unbillig erscheint. <sup>5</sup>Eine Unbilligkeit kommt insbesondere in Betracht, wenn im Fall der umfassenden Halterhaftung die durch das Schadensereignis verursachte Kostenregulierung sich auf die Betroffenen äußerst belastend oder existenzbedrohend auswirken könnte, weil kein Versicherungsschutz besteht oder sonstige persönliche Härten (zum Beispiel familiäres Leid) vorliegen. <sup>6</sup>Sofern andere Ansprüche im Sinne der Sätze 3 und 4 bestehen und kein Fall des Satzes 5 vorliegt, sind diese Ansprüche von den ausgleichsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.

### 5.4 **Eigenbeteiligung**

Von den ausgleichsfähigen Gesamtausgaben (nach Nr. 5.3) ist beim Leistungsempfänger Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen eine Eigenbeteiligung in Höhe von 15 000 Euro von den Ausgaben nach Nr. 5.1.2 Satz 1 und in Höhe von jeweils 7 500 Euro von den Ausgaben nach Nr. 5.1.2 Satz 2 beziehungsweise Satz 3 in Abzug zu bringen.

### 5.5 **Höhe der Leistung**

<sup>1</sup>Die Billigkeitsleistung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt und beträgt bis zu 80 Prozent der ausgleichsfähigen Gesamtausgaben nach Abzug vorrangiger Ansprüche (nach Nr. 5.3) und der Eigenbeteiligung (nach Nr. 5.4). <sup>2</sup>Billigkeitsleistungen werden jedoch nur gewährt, wenn der für den einzelnen Antragsteller errechnete Hilfebetrag den Betrag von 500 Euro überschreitet (Bagatellgrenze).

## 6. **Antragsverfahren**

### 6.1 **Form des Antrags, Unterlagen**

<sup>1</sup>Anträge sind nach dem Muster der **Anlage** zu diesen Richtlinien zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist ein Sachbericht beizufügen, der die veranschlagten Einsatzkosten im Einzelnen nach Kostenpositionen darstellt und auch im Hinblick auf die Nrn. 2, 4 und 5 erläutert. <sup>3</sup>Sämtliche in den Anträgen enthaltenen Ausgaben sind durch prüffähige Belege (in Kopie) nachzuweisen. <sup>4</sup>Prüffähig sind nur Belege über nachgewiesene Ausgaben und bezahlte Rechnungen. <sup>5</sup>Andere Ansprüche nach Nr. 5.3 sind mit dem Antrag offenzulegen.

### 6.2 **Antragstellung**

<sup>1</sup>Der Antrag ist dem zuständigen Landratsamt vorzulegen. <sup>2</sup>Das Landratsamt überprüft die Anträge einschließlich des beigefügten Berichts sowie die beigefügten Belege insbesondere auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit sowie die Billigkeitsprüfung anderer Ansprüche nach Nr. 5.3 und bestätigt die Richtigkeit. <sup>3</sup>Das Landratsamt leitet den Antrag nach der Prüfung an die Regierung von Oberbayern weiter.

**6.3 Antragsfrist**

<sup>1</sup>Anträge können bis spätestens zum 30. November 2024 gestellt werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Regierung von Oberbayern unter Berücksichtigung der Gründe, die zu der Verzögerung einer zeitgerechten Vorlage geführt haben.

**7. Entscheidung über den Antrag****7.1 Zuständigkeit**

Die Regierung von Oberbayern entscheidet über die Anträge.

**7.2 Prüfungsrecht durch andere Stellen**

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern zu prüfen (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 3 BayHO). <sup>2</sup>Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. <sup>3</sup>Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist explizit in den Bewilligungsbescheiden als Nebenbestimmung aufzunehmen.

**8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Juni 2024 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Dr. Erwin L o h n e r  
Ministerialdirektor

**Anlage**  
(zu Nr. 6.1)

▶ Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ bzw. ausfüllen ◀

**Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung****nach den Richtlinien des Freistaates Bayern zur Beteiligung an den Ausgaben der Einsatzbewältigung  
anlässlich des Unwetterereignisses am 26. und 27. August 2023 im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen****1. Antragsteller**

Bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften sind auf gesondertem Blatt die Mitglieder und der Umfang ihrer Beteiligung anzugeben.

Name, ggf. mit Angabe des Landkreises		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Auskunft erteilt	Telefon	Fax
E-Mail		

**Bankverbindung**

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

**2. Sachbericht** (Ergänzende Angaben soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)

Schadensumfang
getroffene Maßnahmen

**3. Einsatzkosten** (Aufgliederung)

Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der die veranschlagten Einsatzkosten jeweils nach den Ausgabenbereichen der Nr. 5.2 der Richtlinie getrennt nach der einzelnen Ausgabenart erläutert und begründet.

<b>Personal- und Sachausgaben</b>	vom Antragsteller auszufüllen	<b>nicht</b> vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €	erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
fortgewährte Leistungen und Verdienstausfallentschädigungen		
Reisekosten gemäß BayRKG		
Einsatzentschädigungen (nach gemeindlichen Satzungen)		
Personalkosten für geleistete Überstunden, die besonders vergütet wurden		
Kraftstoffkosten		
Verpflegungsaufwand für Einsatzkräfte/Helfer		
Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten		
<b>Summe</b>		

<b>Inanspruchnahme Stellen und Unternehmen</b>	vom Antragsteller auszufüllen	<b>nicht</b> vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €	erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
Überörtlich tätige Feuerwehren (über 15 Kilometer Luftlinie)		
Werkfeuerwehren		
Freiwillige Hilfsorganisationen		
Kräfte und Einrichtungen des Bundes		
Einrichtungen des Landes		
Private Unternehmen		
Privatpersonen		
<b>Summe</b>		

<b>Ausgaben für sonstige besondere Maßnahmen (z. B. Unterbringung, Verpflegung)</b>	vom Antragsteller auszufüllen	nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €	erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. die Regierung)
<b>Summe</b>		

**4. Bestehende Kostentragungs- bzw. Erstattungsansprüche**

Bestehende Ansprüche gegenüber Dritten bzw. Versicherungen mindern die ausgleichsfähigen Ausgaben (dem Antrag ist jeweils eine nähere Erläuterung beizufügen).

<b>Kostentragungs- und Erstattungsanspruch</b>	vom Antragssteller auszufüllen	nicht vom Antragssteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €	Bemerkung
<b>Aufwendungserstattungsanspruch nach Art. 28 BayFwG</b>		
– davon geltend gemacht		
– Geltendmachung unbillig		
– nicht geltend gemacht		
<b>Geltend gemachte Kosten nach Nr. 3 (z. B. beim Einsatz zerstörte Gerätschaften), für die Ansprüche gegen Versicherungen oder Dritte bestehen</b>		
– hierfür erhaltene (Versicherungs-)Leistung		
– abgelehnte (Versicherungs-)Leistung		
<b>Weitere Ansprüche</b>		

**5. Erklärung**

**5.1 Mit diesem Antrag wird versichert, dass**

- die genannten Ausgaben im Zeitraum vom 26. August 2023 bis zum Ablauf des 30. August 2023 entstanden sind bzw. veranlasst wurden,
- die nicht ausgleichsfähigen Ausgaben, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,

- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Ausgaben erlassen oder von Dritten erstattet werden. Die Billigkeitsleistung wird rückwirkend anteilig um diesen Betrag gekürzt.
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Kostentrags- und Erstattungsansprüche geltend gemacht werden, weil z. B. die Gründe für die Unbilligkeit entfallen sind.

Der Antrag enthält keine der folgenden Ausgabengruppen für (siehe Nr. 5.2 der Richtlinien):

- die Beseitigung von baulichen Schäden an Straßen, Brücken, Gewässern, Gebäuden usw.,
- die Straßensäuberung, Kanalreinigung, Deponiegebühren und für die Containergestellung,
- die Entsorgung kontaminierten Materials und Schlamm Entsorgung,
- die Beseitigung von Schäden, die privaten Haushalten und Unternehmen entstanden sind und
- Personal- und Sachaufwendungen allgemeiner Art, die auch ohne das Unwetterereignis entstanden wären.

## 5.2 Der Antrag enthält

- nur Ausgaben, die durch Schutz- und Abwehrmaßnahmen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen aufgrund des Unwetterereignisses am 26. und 27. August 2023 entstanden sind. Er enthält insbesondere keine Folgekosten;
- prüffähige Belege aller im Antrag enthaltenen Ausgaben (in Kopie), wie beispielsweise Anträge auf fortgewährte Leistungen nach Art. 10 BayFwG, bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege etc.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Amtsbezeichnung

---

### **Vom Landratsamt bzw. von der Regierung (beim Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) auszufüllen**

Die aufgeführten Einsatzkosten sind aus Anlass des unter Nr. 2 dargestellten Unwetterereignisses entstanden.

Die Übereinstimmung der vorgelegten Belege mit der Aufgliederung nach Nr. 3 und die rechnerische Richtigkeit werden bestätigt. Der Antrag wurde geprüft und mit dem auf einem gesonderten Blatt dargestellten Ergebnis bewertet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Landratsamt / Regierung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Amtsbezeichnung



**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.